

RICHTLINIE DES RATES**vom 21. Dezember 1982****zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 72/461/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche und die vesikuläre Schweinekrankheit****(82/893/EWG)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 64/432/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/61/EWG ⁽⁴⁾, regelt die tiergesundheitlichen Bedingungen, denen lebende Rinder und Schweine für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr genügen müssen.

In Anbetracht der Entwicklung der Maul- und Klauenseuche und der vesikulären Schweinekrankheit in der Gemeinschaft sollten die in den Artikeln 4a und 4b der Richtlinie 64/432/EWG vorgesehenen Gemeinschaftsmaßnahmen für einen zusätzlichen Zeitraum beibehalten werden. Andererseits müssen auch die Vergünstigungen dieser Bestimmungen weiterhin gelten, wenn eine in einem begrenzten Teil eines Mitgliedstaats plötzlich aufgetretene Maul- und Klauenseuche ausgemerzt wurde.

Die Richtlinie 72/461/EWG ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/476/EWG ⁽⁶⁾, regelt die viehseuchenrechtlichen Anforderungen, denen Tiere, deren Fleisch für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt ist, genügen müssen.

Angesichts der Entwicklung der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinschaft sollten die in Artikel 13 der Richtlinie 72/461/EWG vorgesehenen Gemeinschaftsmaßnahmen für einen zusätzlichen Zeitraum beibehalten werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 64/432/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4a Absatz 1 wird das Datum „31. Dezember 1982“ durch das Datum „31. Dezember 1983“ ersetzt.
2. In Artikel 4b wird
 - a) in den Absätzen 1 und 2 das Datum „31. Dezember 1982“ durch das Datum „31. Dezember 1983“ ersetzt;
 - b) folgender Absatz hinzugefügt:
„Dieser Artikel bleibt anwendbar
 - i) für die in Absatz 1 im Eingangssatz bezeichneten Mitgliedstaaten, wenn die in einem begrenzten Teil ihres Gebietes festgestellte Maul- und Klauenseuche ausgemerzt wurde;
 - ii) für die in Absatz 1 Buchstaben A und B bezeichneten Mitgliedstaaten, wenn die in einem begrenzten Teil ihres Gebietes festgestellte Maul- und Klauenseuche ausgemerzt wurde.“

Artikel 2

In Artikel 13 der Richtlinie 72/461/EWG wird das Datum „31. Dezember 1982“ durch das Datum „31. Dezember 1983“ ersetzt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1983 nachzukommen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

O. MÖLLER

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 17. Dezember 1982 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 17. Dezember 1982 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 29 vom 6. 2. 1982, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 186 vom 8. 7. 1982, S. 20.